



Verfügung des Präsidenten des Gemeinderats Fällanden vom 14. November 2018

10.	Finanzen	244
10.07.	Voranschläge Politische Gemeinde Fällanden Finanzplanung 2018–2022 und Budget 2019 Umsetzung von § 119 Abs. 2 und 3 GG betreffend Abgrenzung des Ressourcenausgleichs, Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☒
		Website ☒

Ausgangslage

§ 119 des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes (GG) verlangt, dass Steuerkraftzuschüsse und -abschöpfungen im Budget periodengerecht abgegrenzt werden. Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist in § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes (GG) geregelt. Danach sind Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse in den Gemeinderechnungen zeitlich abzugrenzen. Die Pflicht zur Abgrenzung hat Auswirkungen auf die Bugets 2019 der Gemeinden. Der Finanzausgleichsbetrag verändert sich durch die Abgrenzung. Die Gemeinden können nicht mehr den vom Gemeindeamt für das Jahr 2019 mitgeteilten Finanzausgleichsbetrag übernehmen, sondern müssen zusätzlich die zeitliche Abgrenzung berücksichtigen, was zu einer Veränderung des Finanzausgleichsbetrages im Budget 2019 führt. Die Vereinigung der Gemeindepräsidenten des Bezirks Winterthur hat deshalb ihren Mitgliedsgemeinden mit separatem Schreiben vom 4. September 2018 empfohlen, auf die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs zu verzichten. Diesem Beispiel sind dann zahlreiche andere Gemeinden ausserhalb des Bezirks gefolgt, u.a. Fällanden gefolgt.

Daraufhin hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 994 vom 24. Oktober 2018 darauf hingewiesen, dass § 119 Abs. 2 und 3 GG dem Willen des Gesetzgebers entspreche und es den Städten und Gemeinden nicht freistehe, ob sie die Bestimmungen anwenden wollten oder nicht. Steuerkraftzuschüsse (oder -abschöpfungen) müssten § 119 GG entsprechend zwingend im Budget berücksichtigt werden.

Die Tatsache, dass zahlreiche Gemeinden sich nicht an die ursprünglichen Vorgaben des Regierungsrats gehalten haben, hat diesen dazu veranlasst, die Bezirksräte als Aufsichtsbehörden über die Städte und Gemeinden aufzufordern, sicherzustellen, dass die Budgets in den Gemeinden und Städten gesetzeskonform erstellt werden. Zwar bedarf das Budget keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, gestützt auf §§ 163 ff GG können die Bezirksräte allerdings

verlangen, dass ihnen die Budgets zur Prüfung der formellen Gesetzmässigkeit unterbreitet werden. Sollte eine Stadt oder Gemeinde sich nicht an die Vorgaben von § 119 Abs. 2 und 3 GG halten, kann der Bezirksrat sie anweisen, ihr Budget nachträglich anzupassen oder er kann allenfalls Ersatzanordnungen treffen und das Budget selbst korrigieren.

Mit Schreiben vom 6. November 2018 fordert der Bezirksrat Uster basierend auf den vom Regierungsrat gestellten Forderungen die Politische sowie die Schulgemeinde auf, dem Bezirksrat innert Frist bis am Freitag, 23. November 2018 mitzuteilen, ob sowohl § 119 Abs. 2 und 3 GG als auch § 92 GG im Budgetentwurf eingehalten sind. Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen sind dabei darzulegen.

Nach § 119 Abs. 2 und 3 GG werden Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse über transitorische Aktiven und Rückstellungen abgegrenzt. Die Höhe der transitorischen Aktiven oder der Rückstellungen entspricht der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr empfangenen bzw. abzuliefernden Ausgleichsbeitrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu erwartenden bzw. zu leistenden Ausgleichsbeitrag.

Nach § 92 Abs. 2 GG darf pro Jahr ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrags budgetiert werden. Weil der Budgetentwurf 2019 der Politischen Gemeinde Fällanden einen Ertragsüberschuss aufweist, kommt dieser Paragraf vorliegend nicht zur Anwendung.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Der Gemeindeversammlung vom 28. November 2018 wird gestützt auf das Schreiben des Bezirksamtes Uster vom 6. November 2018 beantragt, die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs gemäss § 119 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz (GG) vorzunehmen.
2. Vom dadurch resultierenden Minderertrag von Fr. 530'100.– auf Kto. 462150 Ressourcenbeiträge, Kst 2028 Finanzausgleich wird Kenntnis genommen. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2019 verringert sich somit von Fr. 733'500.– auf Fr. 203'400.–.
3. Die Leiterin der Abteilung Finanzen wird beauftragt, dem Bezirksrat Uster den Budgetentwurf 2019 zuzustellen und ihm gleichzeitig mitzuteilen, dass § 119 Abs. 2 und 3 GG im Budgetentwurf 2019 an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2018 angepasst wird.
4. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
 - Präsident der Rechnungsprüfungskommission, per E-Mail
 - swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG, Matthias Lehmann, Limmatquai 62, 8001 Zürich
 - Gemeinderat, per Extranet
 - Vorsteherin Ressort Finanzen und Steuern, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Finanzen; zum Vollzug (Ziff. 3), per E-Mail
 - Kadergremium; zur Kenntnis, per E-Mail
 - 10.07. (Hauptakten)
 - 16.04.00. (Aktenauflage)

Im Namen des Gemeinderats:



Tobias Diener
Gemeindepräsident

